|  |  |
| --- | --- |
| Rathausgasse 1  3011 Bern  Telefon +41 31 633 79 20  Telefax +41 31 633 79 09  www.gef.be.ch  info@gef.be.ch | Verband Bernischer Tageselternvereine VBT  Eisengasse 68  3065 Bolligen |
| Referenz: 2016.GEF.1192 | Bern, 16. August 2018 |

|  |
| --- |
| Antwort-Tabelle Konsultation  zur Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (AISV) |

|  |
| --- |
| Bitte retournieren: - im Word-Format  - per E-Mail an [info.stellungnahmen@gef.be.ch](mailto:info.stellungnahmen@gef.be.ch)  - bis **31. August 2018** |

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Artikel | Bemerkung | Vorschlag |
| Grundsätzliches | Wir begrüssen die Umstellung auf Betreuungsgutscheine sehr.  Grösster Kritikpunkt ist jedoch, a) dass diese Umstellung möglichst kostenneutral für den Kanton und die Gemeinden erfolgen soll und b) die Gemeinden die Möglichkeit haben, die Gutscheine zu beschränken.  Die kostenneutrale Umsetzung für den Kanton ist nur auf dem Rücken der Betreuungsanbieter und der Eltern möglich.  Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit die Anzahl BG zu kontingentieren bzw. zu limitieren, so werden weiterhin Wartelisten geführt. Erziehungsberechtigte kommen so nicht in den Genuss eine BGs, obwohl sie die Kriterien dazu erfüllen. Daraus resultiert eine Ungleichbehandlung der Eltern. Auch das Ziel der Abdeckung des Bedarfs an Betreuung kann nicht erfüllt werden.  Die Gemeinden dürfen freiwillig am BG-System teilnehmen, Eltern, welche in Gemeinden wohnen, die nicht teilnehmen, sind benachteiligt und erfahren weder finanzielle Unterstützung noch eine Wahlfreiheit bei einem Anspruch auf einen BG.  Die Marktsituation für die Leistungserbringer verändert sich, wenn Gemeinden, in welchen sie tätig sind, nicht am BG-System teilnehmen, die Voraussetzung sind somit nicht für alle Leistungserbringer gleich.  Es braucht zusätzliche Angaben, auf welcher Betreuungsqualität die Gutscheine basieren. Diese müssen für alle Anbieter verbindlich und die Anforderungen identisch sein. Es ist deshalb unerlässlich, dass zukünftig alle Einrichtungen und Tagesfamilienorganisationen von einer kantonalen Behörde bewilligt und beaufsichtigt werden, dass diese Qualitätskriterien für den Zugang zu Betreuungsgutscheinen festlegt und auch überprüft. Im Wettbewerb der Anbieter darf eine Mindestqualität nicht unterschritten werden. | Im momentanen Schritt geht es um die Ablösung des bestehenden Finanzierungssystems durch die Einführung des BG- Systems und um einige Massnahmen zur Umsetzung Motion Müller.  Damit in diesem Schritt die Ziele des BG-Systems erreicht werden, müssen sowohl auf die Freiwilligkeit der Gemeinden wie auch auf die Begrenzung der BG verzichtet werden. Zudem müsste der BG der Teuerung angepasst, das Pensum für KG- Kinder auf mind. 20% gesenkt und der Gewichtungsfaktor 1.5 korrekt im BG abgebildet werden.  Auch eine allfällige Streichung des Selbstbehaltes der Gemeinden (20%) wäre zielführend.  Im zukünftigen nächsten Schritt (Überarbeitung SLG) wird u.a. die Aufsicht geregelt (Vortrag ASIV, 3.2.). Wenn die Aufsicht den Gemeinden zufällt (Umsetzung Motion), müssen zwingend gemeindeeigene Betriebe ausgelagert oder ihre Aufsicht dem Kanton übertragen werden. |
| Artikel 3 |  |  |
| Artikel 20a |  |  |
| Artikel 25 |  |  |
| Artikel 29 |  |  |
| Artikel 34a |  |  |
| Artikel 34b |  |  |
| Artikel 34c | Die Systemumstellung auf die Betreuungsgutscheine hat unter anderem zum Ziel, den Zugang zu subventionierten Angeboten zu verbessern. In diesem Artikel wird jedoch der Wohnsitzgemeinde die Möglichkeit eingeräumt, die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen zu begrenzen. In der Folge kann es also sein, dass eine Gemeinde statt 5 subventionierte Plätze neu 5 Betreuungsgutscheine vergibt. In diesem Falle wird das Ziel der bedarfsgerechten Ausstellung von Betreuungsgutscheinen untergraben und die Grundzüge der Neuregelung (gleichgestellte Anbieter, Bedarfsorientierung) missachtet.  Für die Dienstleistungsanbieter wird die Handhabung in den Gemeinden mit unterschiedlichen Webapplikationen zu einer grossen administrativen Herausforderung. Deshalb soll für Gemeinden und Leistungserbringer eine Webapplikation als obligatorisch erklärt werden. | Artikel 34c streichen  Vorschrift einheitliche Software (Ki-Tax) (evtl. in der Direktionsverordnung regeln) |
| Artikel 34d | Absatz 2: Die gesundheitliche Indikation soll nicht von einem Betreuungspensum abhängig sein. Oft sind gerade diese Personen nicht in der Lage überhaupt zu arbeiten und sind dringend (z. B. während einer Chemotherapie) auf eine Betreuung angewiesen | Nicht an Beschäftigungspensum koppeln  „*Erziehungsberechtigte mit einem Bedarf nach Absatz 1 Buchstaben a bis* ***d*** *erhalten…“*. |
| Artikel 34e |  |  |
| Artikel 34f |  |  |
| Artikel 34g |  |  |
| Artikel 34h |  |  |
| Artikel 34i | Kein Teuerungsausgleich bedeutet, dass die Kosten für die Erziehungsberechtigten jährlich steigen könnten, sofern die Leistungserbringer den Teuerungsausgleich vornehmen. | Teuerungsausgleich einführen |
| Vortrag zu ASIV 4.2. (s.7) |  |  |
| Artikel 34k |  |  |
| Artikel 34l | Absatz 3: Die Planungssicherheit für Erziehungsberechtigte und Leistungserbringer ist nicht gewährleistet, wenn erst die Einreichung des vollständigen Gesuchs zur Ausstellung eines Betreuungsgutscheines führt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Einreichung eines Gesuchs (für das ok Ausstellung BG) mit der Möglichkeit, dass Belege nachgereicht werden können, die Planungssicherheit für Erziehungsberechtigte und Leistungsanbieter sicher stellt. | Der Betreuungsgutschein wird frühestens auf den Folgemonat nach Einreichung des ~~vollständigen~~ Gesuchs und ab Beginn des Betreuungsverhältnisses ausgestellt. |
| Artikel 34m |  |  |
| Artikel 34n | Die Aufhebung des Betreuungsgutscheins auf Ende Monat ist für die Leistungsanbieter, welche mit den Erziehungsberechtigten in einem Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist stehen, ein grosses Betriebsrisiko. | Vorschlag: 2 Monate Kündigungsfrist |
| Artikel 34o | Der Begriff „Unterbrechung“ ist irreführend und kann so verstanden werden, dass nach der Unterbrechung die Auszahlung wieder aufgenommen wird.  Anstelle „Unterbrechung“ „Aufhebung“ verwenden (analog Handhabung Stadt Bern)  Aufhebung nach 30 Kalendertagen kann bspw. in Sommerferien zu einem Problem führen -> Aufhebung nach 60 Kalendertagen wäre zielführender | Vorschlag: Abwesenheiten des betreuten Kindes ab 60 Kalendertagen führen zu einer Aufhebung der Auszahlung des Betreuungsgutscheines. |
| Artikel 34p |  |  |
| Artikel 34q | Auf keinen Fall können Beträge von den Dienstleistungsanbieter zurückgefordert werden, welche „aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder dem Verschweigen von Tatsachen der Erziehungsberechtigen ungerechtfertigterweise (…) ausbezahlt wurden.“ |  |
| Artikel 34r | Ist beim Begriff Sozialamt klar, dass es das Sozialamt des Kantons ist?  Absatz d: Dieser Absatz kann nicht vorbehaltlos übernommen werden, da das Spektrum an besonderen Bedürfnissen riesig ist und eine Tagesfamilien oder Betreuungseinrichtung nicht für jedes Kind mit besonderen Bedürfnissen geeignet ist. | Präzisierung Sozialamt  *Neue Formulierung:  «Bereitschaft in der der Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen zeigen» oder  «Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und Möglichkeiten aufnehmen»* |
| Artikel 35 |  |  |
| Artikel 43a | Dieser Selbstbehalt wurde eingeführt, um den Bedarf via Gemeinden zu steuern. Da heute ein bedarfsgerechtes System angestrebt wird, ist der Selbstbehalt obsolet. Dadurch, dass er via soziokulturellen Ausgleich den Gemeinden wieder verteilt wird, wird nichts gespart, sondern nur Geld hin- und hergeschoben und damit administrative Kosten verursacht. Dieses Geld würde besser ins System selbst investiert werden. **Das System Selbstbehalt widerspricht dem grundsätzlichen Gedanken des Lastenausgleichs Sozialhilfe: Gemeinden, die keine Leistungen erbringen (und damit höhere Sozialhilfekosten verursachen) werden durch die Einnahme aus dem soziokulturellen Ausgleich auch noch belohnt. Es geht um die grundsätzliche Frage, ob man von der Wirksamkeit der familienergänzenden Kinderbetreuung überzeugt ist.** | *Artikel streichen und auch die Sozialhilfeverordnung entsprechend anpassen.* |
| Artikel T4-1 |  |  |
| Artikel T4-2 | Wir begrüssen eine einheitliche Regelung der Aufsicht der Kindertagesstätten mit der Einführung und dem Inkrafttreten des SGL. Die Aufsicht aller Einrichtungen durch eine kantonale Instanz ermöglicht eine gerechtere Qualitätsbeurteilung, wie auch die Chance, einen flächendeckenderen Qualitätsanstieg zu bewirken. |  |
| Artikel T4-3 |  |  |
| Artikel T4-4 |  |  |